

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2. Telefon: Moritzplatz 147 10, 147 20.

Inserate: Die sechsgehaltene Normalzeile oder deren Raum 1,50 Mark, Arbeitervermittlungen 75 Pfennig. Verbandsangelegenheiten 50 Pfennig pro Zeile.

## Heraus zum Volksbegehren!

Das deutsche Volk ist gutmütig, viel zu gutmütig und zu nachsichtig gegen seine Bedrücker, die es seit Jahrhunderten getreten, geknechtet und ausgebeutet haben. Als im November des Jahres 1918 die Throne der Fürsten in den Staub rollten, hat das Volk den vormaligen Kronenträgern kein Haar gekrümmt. Man hat sie im Besitz reicher Mittel gelassen, die es ihnen ermöglichten, ein sehr auskömmliches Leben zu führen.

Von der Not, unter der das deutsche Volk immer schwerer leidet, haben die früheren Herrscher nichts verspürt. Befähigt sie auch nur eine Spur von der Liebe zum Volk und Vaterland, von der sie oft bellamierten, solange sie im Besitz der Macht waren, dann hätten sie sich still mit den recht behaglichen Verhältnissen abgefunden, in die sie nach dem Verlust ihrer Herrscherwürde gelangt sind. Sie konnten es um so leichter, wenn sie ihr eigenes Schicksal mit dem verglichen, das ehemals ihre entthronten Kollegen in England und Frankreich und neuerdings der russische Zar erlitten.

Die entthronten deutschen Fürsten vertrauen auf die Gutmütigkeit des deutschen Volkes. In ihrem Übermut stellen sie Anforderungen an das hungernde und darbenbe Volk, die, wenn sie auch nur teilweise erfüllt würden, Deutschland mit Recht zum Gespött der ganzen Welt machen müßten. Jahrhunderte hindurch haben die Fürsten an der Mehrung ihrer Reichtümer gearbeitet, wobei sie oft die unsaubersten Mittel anwendeten. Der Fürst war unbeschränkter Herrscher des Landes, im Befehl des Absolutismus lag es, daß das Staatseigentum als Eigentum des Fürsten angesehen wurde. Fern wurde auch später dem Fürsten, als dem Oberhaupt des Staates, das Recht zugestanden, Besitztümer des Staates wie Privateigentum zu betrachten.

Nun haben die Fürsten aufgehört, Repräsentanten des Staates zu sein. Sie haben nicht nur die symbolische Krone verloren, sondern auch die Eigenschaft als Staatsoberhäupter. Sie sind einfache Privatleute geworden, und damit haben sie auch das Anrecht auf den Besitz verloren, mit dem das Staatsoberhaupt ausgestattet war. Die Fürsten sagen nein! Alles, was wir als Fürsten besessen haben, ist unser Eigentum, es gehört uns. Und außer den oft riesigen Erträgen aus den Kronwäldern verlangen sie ins Märchenhafte gehende Abfindungssummen.

Der Übermut der Fürsten wäre nicht so groß geworden, wenn er nicht durch die Entscheidungen der Gerichte bis hinauf zum Reichsgericht künstlich gesteigert worden wäre. Inwieweit bei den für den gesunden Menschenverstand unsäglichbaren Entscheidungen der Gerichte die monarchistische Grundeinstellung so vieler

über den Besitz eine große Rolle. Bei den fürstlichen Verfügungen müßte geprüft werden, wie sie zustande gekommen sind. Der Fürst war absoluter Herr im Lande. Durch eine einfache Erklärung konnte er Staatsbesitz zu seinem Privateigentum machen. Solche fürstliche Willenserklärungen lassen die Gerichte als vollgültige Urkunden gelten

und legen sie ihren Entscheidungen zugrunde. — Nicht nur durch solche Veräußerung des Staates sind die Fürsten zu ihrem Vermögen gekommen, es sind auch noch anrüchlichere Methoden angewandt worden. So hat sich z. B. der König von Preußen vom Staat Grundstücke für schweres Geld ablösen lassen, die nachweislich dem Staat gehörten, die aber der König rechtswidrig eingekauft hatte. Daß er unrechtmäßig erworbenes Gut herausgegeben hätte, ist natürlich ausgeschlossen. So etwas tut ein König von Preußen nicht.

Der Verkauf der Landesländer als Kanonenfutter war früher für deutsche Fürsten ein gewinnbringendes Geschäft. Während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges gegen England in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben zahlreiche deutsche Landesfürsten den Engländern gegen klingendes Geld lebendes Menschenfleisch geliefert. Die Erträge aus solchem Handel sind heiliges Eigentum jener fürstlichen Menschenhändler.

Genug davon! Den abgedankten Fürsten und ihrem Troß muß zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Spekulation auf die Gutmütigkeit und Dummheit des deutschen Volkes verfehlt ist. Die Ansprüche der Fürsten können nicht durch die Gerichte entschieden werden, das Urteil darüber soll das deutsche Volk sprechen. Die Beteiligung an dem Volksbegehren ist ein Prüfstein für die politische Reife des deutschen Volkes. Vom 4. bis 17. März liegen in allen Gemeinden die Einzeichnungslisten auf. Jeder Mann und jede Frau muß sich in diese Listen einzeichnen und damit die Stimme abgeben für die entschädigungslose Enteignung der früheren Fürsten. Das Volksbegehren muß eine imponierende Kundgebung des Volkswillens werden.

Heraus zum Volksbegehren!



Richter unbewußt mitgewirkt hat, mag dahingestellt bleiben. Der grundlegende Irrtum der Gerichte war der Umstand, daß sie bei den Prozessen zwischen Staat und ehemaligen Fürsten den gleichen Maßstab angelegt haben, wie wenn sich zwei Privatleute um einen Besitztitel streiten. Sie haben gessichtlich übersehen, daß das Verhältnis zwischen Fürst und Staat vermögensrechtlich ganz anders gestaltet war als das Verhältnis zwischen beliebigen Privatleuten. Das Privatrecht kann hier nicht angewendet werden. Bei Streitigkeiten zwischen Privaten spielen die Urkunden

verfahren abgeschlossen. Dagegen steht es den Parteien frei, einen Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des gefällten Schiedsspruches zu stellen. Diese Feststellung ist nicht unwichtig, wenn sie auch eine aktuelle Bedeutung nicht hat, da ja ein Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches nicht gestellt ist.

Die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium lassen sich als eine zusammengedrückte Wiederholung der in Leipzig geführten Verhandlungen charakterisieren. Beide Parteien begründeten ihre Auffassung, über die nunmehr das Reichsarbeitsministerium im Bilde ist. Oberregierungsrat Albrecht beschränkte sich aber nicht darauf, sich zu informieren, er gab sich auch redliche Mühe, die Parteien einander näherzubringen. Nach einer Vorrechnung mit den Unternehmervertretern machte er u. a. den Vorschlag, vielleicht in einigen Bezirken einen Abbau der Vertragelöhne vorzunehmen. Daß davon keine Rede sein kann, bedarf keiner besonderen Betonung. Interessant für die Beurteilung der Einstellung der Unternehmer ist es aber, daß in diesem Zusammenhang Württemberg und Schlesien genannt wurden. In Schlesien sowohl wie in Württemberg bewegen sich die Löhne unterhalb des allgemeinen Lohnniveaus. Das haben bei dem Abschluß der letzten Lohnabkommen auch die Unternehmer anerkannt. Einmütig haben damals die Zentralverbände, vor denen verhandelt wurde, den Vertretern der beiden Bezirke erklärt, daß bei künftigen Verhandlungen darauf

### Carifloser Zustand.

Der unverbindlichen Aussprache, zu welcher das Reichsarbeitsministerium die Vertreter der Parteien auf den 25. Februar einlud, hat man mit einer gewissen Spannung entgegengesehen. Es war nämlich nicht zu erkennen, was bei einer solchen Aussprache herauskommen sollte. Eine sogenannte Nachverhandlung, die vom Reichsarbeitsministerium in der Regel veranstaltet wird, wenn ihm ein Antrag auf Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsspruches vorliegt, konnte nicht in Frage kommen, da unser Verbandsvorstand einen Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Leipziger Schiedsspruches nicht gestellt hatte, und daß der Arbeitgeberverband, der den Schiedsspruch ablehnt, einen solchen Antrag stellen würde, war nicht anzunehmen.

Theoretisch besteht zwar die Möglichkeit, daß der Reichsarbeitsminister ohne Aufforderung von einer Partei ein Verfahren auf Verbindlichkeitsklärung einleitet. Bei einer solchen Absicht war aber in der Einladung des Reichsarbeitsministeriums nicht die Rede, und sie bestand auch tatsächlich nicht. Der von der Regierung bestellte Leiter der Verhandlungen, Herr Oberregierungsrat Albrecht, stellte auch gleich eingangs der Aussprache fest, daß das Ministerium die Parteien aus eigenem Antrieb geladen habe, um sich zu informieren, daß aber eine Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches vorerst nicht in Frage komme, da das Reichs-

arbeitsministerium in dieser Hinsicht ohnehin große Zurückhaltung übe.

Bei dieser Gelegenheit wurde übrigens ein Irrtum des Arbeitgeberverbandes richtiggestellt. In einer Rundgebung des Arbeitgeberverbandes in der „Holzindustrie“ vom 23. Februar war zum Ausdruck gebracht, daß offizielle Anträge von Arbeiterseite, die etwa auf Verbindlichkeitsklärung des Leipziger Schiedsspruches in den einzelnen Bezirken abzielen, nicht vorliegen. Daran anschließend wurde ausgeführt, daß solche Anträge mit dem Zusatzvertrag vom 23. Oktober 1925 nicht in Einklang zu bringen wären. Jedemfalls würden sich die Unternehmer gegen einen solchen Zwang mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzen.

Das letztere ist das gute Recht der Unternehmer, aber ihre Auslegung des Zusatzvertrages ist irrig. Im § 7 des Zusatzvertrages heißt es: „Kommt durch ein nachgeordnetes Verfahren (vor dem Lohnamt) eine Lohnvereinbarung nicht zustande, so verzichtet jede Partei darauf, von sich aus einseitig die behördlichen Schlichtungsorgane anzurufen.“ Durch die Aussprache im Reichsarbeitsministerium wurde festgestellt, und die Vertreter des Arbeitgeberverbandes haben das auch schließlich anerkannt, daß dieser Satz in Anwendung auf den augenblicklichen Zustand lediglich besagt, daß keine Partei berechtigt ist, etwa einen amtlichen Schlichtungsausschuss anzurufen, um vor ihm über den Abschluß eines Lohnabkommens zu verhandeln. Durch die durchgeführte Aktion des Lohnamtes ist das Schlichtungs-

Vedacht genommen werden müsse, die Löhne dem allgemeinen Stande anzupassen. In Schlesien und Württemberg sind die Löhne ansehnlicher als in Preußen, aber gerade hier will der Arbeitgeberverband Abzüge vertraglich festlegen. Derselbe Arbeitgeberverband, der immer davon schwärmt, das Vertragswesen zu zentralisieren und ein gewisses System in die Lohnfestsetzung zu bringen. Logik ist noch nie die starke Seite des Arbeitgeberverbandes gewesen, er verzichtet gern auf sie, wenn es gilt, unartigen Kindern in seinen Reihen den Willen zu tun, um sie zu bestrafen.

Die unverbindliche Aussprache im Reichsarbeitsministerium endete mit der Feststellung des Vorsitzenden, daß eine Verständigung nicht möglich ist und somit die Parteien in den vertraglosen Zustand hineinschlüßten. Das hat auch der Arbeitgeberverband in der bereits erwähnten Rundgebung in der „Holzindustrie“ vom 23. Februar zum Ausdruck gebracht, indem er erklärt: „Der tariflose Zustand im Holzgewerbe, der nach Ablehnung des Spruches des zentralen Lohnamtes für das Holzgewerbe für die meisten Bezirke eingetreten ist, dürfte als offiziell bestehend festzustellen sein.“ So ist es in der Tat. Die Verhandlungen in den Bezirken, die von den Unternehmern angeboten wurden, haben, wo sie stattfanden, nur die Festhaltung gebracht, daß die Unternehmer auf der Ablehnung des Leipziger Schiedspruches beharren. Daß die Verhandlungen in den Bezirken, in denen die Verlängerung der Erklärungsfrist ausdrücklich vereinbart wurde, ein anderes Ergebnis zeitigen, ist schwerlich anzunehmen.

Wir befinden uns also im tariflosen Zustand. Seine Auswirkung dürfte unterschiedlich sein. Daß nun überall im Reich unseren Kollegen Lohnabhügel zugemutet werden, ist nicht anzunehmen. Die langjährige Erziehungsarbeit, die unser Verband geleistet hat, war nicht erfolglos. Sehr viele, um nicht zu sagen, die meisten, Unternehmer wissen, daß solche Vorköße sich bitter rächen. Sie werden die Dinge, die sie nicht ändern können, laufen lassen. In manchen Bezirken wird allerdings von der Leitung der Unternehmerorganisation schon kräftig die Trommel für den Lohnabbau gerührt. In den fraglichen Bezirken sind es vornehmlich gewisse Syndikate, die durch solche Aktionen ihren Wert und ihre Unentbehrlichkeit beweisen möchten. Diese Herrschaften denken anscheinend nicht daran, daß die Argumente, die sie für den Lohnabbau ins Feld führen, sich mit größerer Berechtigung auf ihre Gehälter anwenden ließen. Auf sie ist das Wort des Berliner „Holzmarkt“ gemünzt, der kürzlich schrieb: „Was würden gewisse Leute sagen, wenn man ihnen nun gleich 20 bis 30 Prozent von ihrem Gehalt abbaue wollte?“

Die Unternehmer, die dem Rate der Syndikate folgen, werden die Synode, die sie sich einbrocken, selbst auslöffen müssen. Unsere Kollegen werden dem Versuch, ihren Lohn zu kürzen, jeden möglichen Widerstand entgegenzusetzen. Einen Vorteil werden die Unternehmer von der Lohnkürzung nicht haben. Keiner wird deshalb seinen Auftragsbestand steigern, keiner wird deshalb seine Waren merklich billiger auf den Markt bringen können. Der Lohnabzug wirkt lähmend auf die Arbeitslust und erzeugt Erbitterung, die sich dann Luft macht, wenn es dem Unternehmer am unbedenklichsten ist. Weitblickende Unternehmer machen auch den Arbeitern gegenüber kein Hehl daraus, daß ihnen ein Lohnabbau nichts nützen kann, daß sie jetzt, wo das Geschäft so langsam anzuziehen beginnt, in ihren Betrieben nichts notwendiger gebrauchen als Ruhe und Stetigkeit.

Man würde dem Arbeitgeberverband Unrecht tun, wenn man bezweifeln wollte, daß in seinen leitenden Kreisen solche weitblickende Unternehmer seien. Aber sie sind nicht imstande, sich durchzusetzen. Die Klätter, die nicht über ihre Nasenbrille hinausschauen können, behaupten das Feld. Der tariflose Zustand bedeutet nicht nur die Freiheit für den Lohnabbau, er gibt auch die Möglichkeit, den Lohn in die Höhe zu treiben. Der Arbeitgeberverband hat sich durch die Verbesserung des tariflosen Zustandes für die Einführung der Konjunkturpolitik bei der Lohnregelung ausgesprochen. Unser Verband kann auch dabei bestehen und unsere Kollegen können auch dabei letzten Endes auf ihre Kosten. Unser Verband hat sich die Jahre hindurch bemüht, durch die Vertragspolitik gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband geordnete Verhältnisse im Gewerbe herbeizuführen, insbesondere auch die Löhne systematisch zu regeln. Jetzt wendet sich der Arbeitgeberverband von dieser Politik ab; er soll seinen Willen haben. Die Folgen werden nicht ausbleiben.

### Volkswirtschaftliches und Soziales.

#### Die Kurzarbeiterunterstützung.

Nach langem Drängen hat sich die Reichsregierung endlich entschlossen, die Kurzarbeiterunterstützung wieder einzuführen. Im „Reichsanzeiger“ wird die „Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung“ vom 20. Februar 1926 veröffentlicht. Hiernach wird diese Unterstützung nur gewerblichen Arbeitern gewährt in Betrieben, in denen regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Kurzarbeiter in Kleinbetrieben sind also von der Unterstützung ausgeschlossen.

Die Unterstützung wird gewährt, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsverdienst entsprechend verringert wird. Wo regelmäßig eine Woche um die andere gefeiert wird, wird die Feiertage wie je drei ausfallende Arbeitstage in den beiden Kalenderwochen gezählt. Für zwei ausfallende Arbeitstage wird keine Unterstützung gezahlt. Wenn drei Tage ausfallen, wird Unterstützung für einen Tag, beim Ausfall von vier Tagen wird für zwei, beim Ausfall von fünf Tagen wird für drei Tage Unterstützung gezahlt in der Höhe der in Betracht kommenden Erwerblosenunterstützung. Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagberechtigten Angehörigen können, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis 2 1/2 Tagesätze, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis 3 1/2 Tagesätze der Erwerblosenunterstützung erhalten.

Die Kurzarbeiterunterstützung wird nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt. Sie wird nicht gewährt, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird. Die oberste Landesbehörde kann eine bestimmte Verdienstgrenze bezeichnen, bei deren Überschreitung die Vorenthaltung der Unterstützung ohne weiteres gerechtfertigt ist.

Die Bezugsberechtigung ist abhängig von der Erfüllung einer Wartezeit. Erst wenn in dem Betrieb in zusammenhängenden Wochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage ausgefallen sind, wobei in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei Tage ausgefallen sein müssen, kann für die folgende Zeit die Kurzarbeiterunterstützung beantragt werden. Dabei gilt jedoch, daß für die Frist von acht Tagen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden dürfen. Dagegen kann Kurzarbeiterunterstützung gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens drei Wochen hintereinander geruht hat. Kurzarbeiter, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt

der Kurzarbeit weniger als 3 Monate hindurch eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, erhalten keine Unterstützung.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist eine Anzeige des Unternehmers beim öffentlichen Arbeitsnachweis, aus der hervorgeht, daß für die betroffenen Arbeiter die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Auszahlung beginnt mit der auf die Anzeige folgenden Kalenderwoche. Wenn der Unternehmer die Anzeige nicht erstattet, dann kann sie von der Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, von jedem Arbeiter erstattet werden.

Die Kurzarbeiterunterstützung wird für die Arbeiter desselben Betriebes höchstens für sechs aufeinanderfolgende Wochen gewährt; sie wird entzogen, wenn dem Unterstützten anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. Die Auszahlung der Unterstützung kann von der Gemeinde dem Unternehmer übertragen werden.

Die Kurzarbeiterunterstützung ist von vornherein eng befristet; die Anordnung gilt nur vom 1. März bis zum 1. Mai 1926. Die Wartezeit, die vor dem 1. März liegt, kann angerechnet werden; war sie am 1. März vollständig erfüllt, dann kann die Unterstützung von diesem Tage an gewährt werden, wenn die Anzeige binnen zwei Wochen bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis eingeht.

#### Die Syndikate.

In einer Schrift, die der Berliner Oberbürgermeister Böß kürzlich unter dem Titel: „Wie helfen wir uns? Wege zum wirtschaftlichen Wiederaufstieg“, herausgegeben hat, beschäftigt er sich mit der Frage des Abbaues, und im Zusammenhang damit macht er auch einige Bemerkungen über die Syndikate. Böß schreibt:

„Was der Beamtenschaft am leichtesten möglich wäre, ist die Ablehnung von einem System, das leider auch bei ihr Eingang gefunden hat: das System der Syndikate in den verschiedenen Ranges, gleichviel, wie man die Leute, die es vertreten, im Einzelnen nennt. Ich meine jenen Typus des modernen Interessensvertreters, den Mann, wie ihn bald auch das kleinste Gröppchen bei uns hat; der angestellt wird, weil man im Kampf gegen andere Syndikate nicht mehr mitkommt, der aus dem Verband etwas macht, ihn vertritt, überall hinreißt, alles hinter sich hat, ohne den lein Mensch im Verband etwas unternehmen kann, weil er die Vorgeschichte nicht mitgemacht hat, der sich überall dazwischenfügt, wo vernünftige Leute mit ein paar Worten sich klar sprechen könnten, der am Ende längerer Sitzungen immer noch Reden halten kann, wenn die anderen umsinken, und allmählich zu einem unserer viel zu vielen „Führer“ wird und zuletzt in den meisten Fällen doch nur um seiner selbst willen da ist. Überall, in Wirtschaftsverbänden, Parlamenten, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Beamtenverbänden, herrscht jener spießindige enge Typus, der alles schwierig macht, der viel schlimmer ist als der Bureaucrat. Wer einmal wirtschaftliche Interessenkämpfe mit angesehen hat, weiß, was gemeint ist. Dieses System mit seiner Wirkung auf die Arbeit der Behörden vergesse man nicht, wenn man über Verschwendung klagt und den öffentlichen Verwaltungsvorwürfen, sie hätten zuviel Beamte angestellt und zu hoch besoldet. Hier muß die Wirtschaft abgebaut... Unsere Wirtschaft baut heute leider noch viel zuwenig dort ab, wo es am nötigsten wäre: bei den Unternehmerpersönlichkeiten und Syndikate.“

Das Porträt, das der Berliner Oberbürgermeister gezeichnet hat, ist für die Betroffenen nicht gerade schmeichelhaft, aber im allgemeinen ist es zutreffend.

### Arbeiterin und Volksbildung.

Es ist recht erfreulich, daß von den großen Streitfragen, die durch die Umwälzung 1918 in den Vordergrund des Interesses rückten, die Volksbildungsafrage an ihrer Bedeutung nichts eingebüßt hat. Es vermag keine Tagung einer Gewerkschaft, auf welcher nicht bei der Beratung diesbezüglicher Anträge eine große Aussprache über diese Frage heraufbeschworen wird. Man ist nun endlich auch in den weitesten Kreisen unserer Mitglieder zur Erkenntnis gekommen, daß alle die weitgesteckten großen Ziele: Demokratisierung der öffentlichen Verwaltung, Wirtschaftsdemokratie und Sozialisierung, nicht verwirklicht werden können, wenn nicht vorher die geistigen und sittlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Auch unsere Verbandstage in Kassel und Stuttgart haben der Bildungsfrage ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt, und es steht zu erwarten, daß nach Rückgabe der verfallenen Kräfte für die geistige Fortentwicklung unserer Mitglieder auch in Zukunft das möglichste getan wird. Daß an diesem allgemeinen geistigen Fortwärtstreben auch unsere weiblichen Mitglieder vollen Anteil nehmen müssen, sollte keiner besonderen Betonung bedürfen.

In weiten Kreisen unseres Volkes herrscht noch die herkömmliche Auffassung, daß die weiblichen Arbeiter nur vorübergehend bis zur Verheiratung im Erwerbsebenen stehen, und in der Ehe, so meint man, habe die Frau genug mit dem Haushalt zu tun. Zur allgemeinen Ausbildung sei darum nicht allzuviel Grundbedürfnis und Sorgfalt notwendig. Das von Grunde wohl geht es in vielen Gegenden Deutschlands auch nur langsam vorwärts mit der Einführung des achten Schuljahres für Mädchen gegenüber den Knabenklassen. Es ist eine beachtenswerte Tatsache, daß vielfach Arbeiterinnen — nicht immer aus wirtschaftlicher Not — auch hier mit der Reaktion in ein Horn intem. Und doch sind die beiden letzten großen Errungenschaften der Revolution der Schulfreie Tag und die wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung der Frau, auf das äußerste gefährdet, wenn die Frauen in der Wahrnehmung ihrer Rechte sich nicht eifriger betätigen. In diesem Sinne ist die Bildungsfrage eben zu einer Schlüsselfrage für die ganze Fortentwicklung der proletarischen Frauenbewegung geworden. Nur die Frau, die dem Manne in gewerblicher und politischer Hinsicht ebenbürtig ist, wird die jobshanderte alten Klammernetzen abreißen können und ihre Gleichberechtigung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durchsetzen.

Insbesondere unseres Verbandes muß selbstverständlich bei den Bildungsbestrebungen zunächst den wirtschaftlichen und

sozialpolitischen Fragen die größte Aufmerksamkeit zuwenden werden. Vor allem ist notwendig, daß die Kolleginnen die mit entsprechenden Vorträgen ausgestatteten Mitgliederversammlungen regelmäßig besuchen und aufmerksam die „Holzarbeiter-Zeitung“ lesen. Erwünscht ist ferner die Teilnahme an Vorträgen und Kursen, die von größeren Verwaltungsgestalten selbständig oder in Verbindung mit gleichinteressierten Kreisen veranstaltet werden. Zur Unterstützung des Gehörten ist das Lesen der einschlägigen Literatur besonders wertvoll. Für alle weiblichen Mitglieder, insbesondere Funktionäre und Betriebsräte, ist dies eine unerlässliche Pflicht. Was nutzen uns alle Selbstverwaltungsrechte in der Gemeinde, in der Sozialgesetzgebung, die Zulassung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenengericht, wenn wir keine geistig selbständigen, urteilsfähigen Frauen mit der Ausübung eines Mandats betrauen können. Auch das Betriebsrätegesetz bleibt ohne Wert und Bedeutung, wenn in den Betrieben mit nur weiblichen Beschäftigten dem Unternehmer keine Kolleginnen gegenübergestellt werden können, welche die großen Zusammenhänge des Wirtschaftslebens erkennen und sich geistig vorwärts zu entwickeln versuchen.

Gewiß hat es seine Berechtigung, wenn immer wieder aus unseren Reihen betont wird, daß die Unternehmer ihre juristischen und volkswirtschaftlichen Vertreter haben und wir denen gegenüber immer im Hintertreffen bleiben werden. Die Praxis lehrt aber zuweilen auch etwas anderes, und darum müssen wir im Vertrauen auf die gewaltige Summe unverbrauchter geistiger Kraft, die zweifellos im Proletariat noch schlummert, rastlos tätig sein. Oder sollen wir etwa warten, bis durch große Schulreformen in unserem Sinne, zu deren Verwirklichung bei den gegenwärtigen politischen Machtverhältnissen recht wenig Aussicht besteht, eine neue, geistig höher stehende Arbeitergeneration herangebildet ist? Der Einwand, daß die weiblichen Erwerbstätigen im Hinblick auf ihren kommenden Hausfrauenberuf die Aneignung derartiger Wissens nicht nötig haben, sollte nicht mehr gemacht werden, weil er überaus kleinlich ist. Schon unter Berücksichtigung des Umstandes, daß infolge des unbeschreiblichen Männerverlustes im Weltkrieg leider viel mehr Frauen als früher unverheiratet und daher auch erwerbstätig bleiben müssen. Auch ist die verheiratete Frau mit einem entsprechenden Maße Allgemeinwissen doch die bessere Hausfrau, und dem Manne, der täglich für die Erziehung der Familie in wirtschaftlichen Dingen steht, eine wertvollere Kampfgenossin!

Die Erreichung der bisher gesteckten Ziele ist eigentlich keine reine Bildungsarbeit, sondern nur eine Vorbereitung des reinen Wissens. Da sich dieses aber nur an den Verstand wendet, Bildung aber zugleich Personbildung ist,

so sollten zur Teilnahme an der wahren Bildungsaarbeit unsere Frauen am allerersten berufen sein. Haben denn die großen Meister aller Zeiten ihre Werte geschaffen, auf daß eine so große Volksschicht wie unsere erwerbstätige weibliche Bevölkerung von dem Genuß derselben ausgeschlossen bleibt? Wollen wir nicht vielmehr versuchen, unsere Frauen, die Mütter unserer Kinder, die jungen Arbeiterinnen, die Erzieherinnen der kommenden Generation, mit all dem Schönen und Edlen vertraut zu machen? Denn das erst befähigt sie, unsere Kinder zu Verkündern wahren Menschentums zu erziehen.

Wohl stehen der Lösung dieser Frage gerade bei den Frauen noch die größten Schwierigkeiten im Wege. Es fehlt vor allem an Zeit, besonders jetzt, bei der großen wirtschaftlichen Notlage, wo jedes Kleidungsstück vielmals gestroft und geflickt werden muß, bis seine vollständige Unbrauchbarkeit erwiesen ist. Dann mangelt es aber auch oft noch an den elementarsten Vorkenntnissen, die notwendig sind, um das Interesse und das Auffassungsvermögen für Dinge, die außerhalb des Alltagslebens liegen, in ihnen wachzurufen. Beweis ist, daß gerade von den jungen Arbeiterinnen in der durch den Achtstundentag geschaffenen freien Zeit eine Menge leichter, feichtler Lektüre der so beliebten Sensationschriftsteller verschlungen wird. Kann man in derselben Zeit nicht etwas Besseres lesen, von dem das deutsche Schrifttum eine so überaus reiche Fülle in sich birgt? Dann genießen wir eine geistige Kost, die wirkliches Erheben und inneres Erleben in uns wachruft. Benutzen wir neben unseren eigenen Bibliotheken die öffentlichen Buchereien, besuchen wir bildende Vorträge und Kurse, wie sie jetzt schon in vielen Orten Deutschlands von Bildungsvereinen, in denen die Arbeiter vielfach starken Einfluß haben, veranstaltet werden. Derartige Einrichtungen werden auch schon durch Mittel der Allgemeinheit unterstützt, da nicht allen Gewerkschaften für eine so breit angelegte Bildungsarbeit die Gelder zur Verfügung stehen.

Es wird dadurch der Blick geschärft für alles Edle und Schöne, und das kommt auch dem Arbeiterhaushalt zuflatten Gerade die Frauen, deren Gesichtsmaske bei der Einrichtung und Ausgestaltung des eigenen bescheidenen Heim so außerordentlich maßgebend ist, müssen bestrebt sein, für all das Niederdrückende, das Berufs- und Hausfrauenarbeit mit sich bringt, das erforderliche Gegengewicht zu schaffen. Dadurch tragen sie zu einer harmonischen Entwicklung des Familienlebens bei und wirken auf die geistige und sittliche Erziehung ihres Geschlechts.

Eugen Bertel (Kaiserslautern).

Die Einkommensteuer des Unternehmers und des Arbeiters.

Was der Arbeiter an Einkommensteuer zahlt, weiß der Unternehmer haargenau, denn er selbst hat ja bei jeder Lohnzahlung den Steuerabzug vorzunehmen. Der Arbeiter dagegen ist über die Steuerleistung des Unternehmers völlig im unklaren. Er hört nur dessen ständiges Jammern über die hohen Steuern, wieviel er zahlt, sagt der Unternehmer aber nicht. Der Arbeiter weiß nur soviel, daß die Unternehmer es sehr gut verstehen, sich von der Einkommensteuer zu drücken. Das Einkommensteuergesetz bietet ihnen hierzu reiche Möglichkeiten, indem es bestimmt, daß der Unternehmer von seiner Gesamteinnahme alle möglichen Abzüge machen kann, was übrigbleibt, ist das Reineinkommen, das zu versteuern ist. Wie die Berechnung des Reineinkommens erfolgt, dafür liefert „Das Tischlergewerk“ einen lehrreichen Beitrag.

Das „Tischlergewerk“ veröffentlicht in seiner Nummer 8 einen Aufsatz über: Berechnung der Einkommensteuer für Gewerbetreibende im Kalenderjahr 1925. Nach Aufzählung der gesetzlich zulässigen steuerfreien Beträge folgt ein Berechnungsbeispiel, dem das Einkommen eines Tischlermeisters mit Frau und drei Kindern und zwei Gesellen zugrunde liegt. Der Unternehmer hatte 1925 eine Roh-einnahme (Umsatz) von 14000 M. Von diesem Betrage sind alle Geschäftsausgaben (Rohstoffe, Löhne, Gewerbe- und sonstige Betriebssteuern, Schulzinsen, Neuaufschaffungen für die Werkstatt, Versicherungsbeiträge aller Art usw.) abzuziehen, und zwar im Betrage von 12050 M. Es verbleibt also eine Reineinnahme von 1950 M. Davon ist abzuziehen der steuerfreie Einkommensteil in Höhe von 550 M., sodas ein Reineinkommen von 1400 M. verbleibt. Dieser Betrag ist mit 6 Prozent zu versteuern, das ergibt 84 M. Einkommensteuer im Jahre 1925.

In dem Berechnungsbeispiel wird der Jahresverdienst der zwei Gesellen mit 4150 M. angegeben, auf jeden Arbeiter kommen also 2075 M. Nehmen wir an, der Arbeiter sei, wie der Unternehmer, verheiratet und habe drei Kinder, so daß sein Einkommen gleichfalls mit 6 Prozent zu versteuern ist. 6 Prozent von 2075 M. machen 124,50 M.; der Arbeiter zahlt also 40,50 M. mehr Einkommensteuer als der Unternehmer.

Man wird einwenden, das sei auch berechtigt, denn der Arbeiter habe 2075 M., der Unternehmer aber nur 1400 M. verdient. Wer soll das glauben? Wer glaubt, daß ein Unternehmer mit zwei Gesellen ein niedrigeres Einkommen hat als der bei diesem beschäftigte Arbeiter? Das Gegenteil ist richtig. Der Unternehmer zahlt, obwohl er mehr verdient als der Arbeiter, weniger Einkommensteuer, weil das Gesetz ihm die Möglichkeit gibt, von seinem Einkommen fast alle nur denkbaren Ausgaben für sich und den Betrieb als steuerfrei abzuziehen, so daß nur noch wenige Mark zu versteuern sind.

Das Berechnungsbeispiel des „Tischlergewerk“ zeigt, wie unberechtigt die Klagen der Unternehmer über die hohen Steuern sind, die sie angeblich zahlen. Der neue Reichsfinanzminister, der dieses Jammern für bare Münze nimmt, sollte zunächst erst einmal dafür sorgen, daß die Unternehmer mindestens soviel Einkommensteuer zahlen wie die Arbeiter.

Reichsrat und Arbeitsgerichtsgesetz.

Die Reichsregierung hat ihren letzten Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes im Sommer 1925 veröffentlicht. Nach Artikel 69 der Reichsverfassung bedarf die Reichsregierung zur Einbringung von Gesetzesvorlagen der Zustimmung des Reichsrates. Dieser hat sich mit der Durchberatung des Arbeitsgerichtsgesetzes viel Zeit gelassen. Erst in seiner Sitzung vom 4. Februar kam er zu einer Verabschiedung des Entwurfs. Ein Teil der Ländervertreter lehnte das Arbeitsgerichtsgesetz als unzeitgemäß ab. Ein anderer Teil forderte die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit. Diese Anträge wurden abgelehnt, worauf die Vertreter von Bayern, Württemberg und Mecklenburg erklärten, daß sie dem Gesetz nicht zustimmen könnten. Der Vertreter von Bremen enthielt sich der Abstimmung. In der strittigen Frage über die Zulassung der Rechtsanwältin hat der Reichsrat eine Verschlechterung des Entwurfs beschlossen. Die Regierungsvorlage schließt die Rechtsanwältin in der ersten Instanz, d. h. vor den Arbeitsgerichten, grundsätzlich aus, während bei den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht der Rechtsanwaltszwang besteht. Der Reichsrat hat nun beschlossen, daß Rechtsanwältin auch in erster Instanz zugelassen sind, wenn es sich um Streitigkeiten von einem Wert über 300 M. handelt.

Nachdem der Gesetzentwurf vom Reichsrat genehmigt und vom Reichswirtschaftsrat begutachtet ist, geht er an den Reichstag. Wann er von diesem verabschiedet, und welche Gestalt er hier noch erhalten wird, steht dahin. Aus unseren Besprechungen des Entwurfs wissen unsere Leser, daß er zahlreiche Bestimmungen enthält, die grundlegend geändert werden müssen, wenn aus ihm ein brauchbares Gesetz werden soll. Hoffentlich gelingt es den Arbeitervertretern im Reichstag, die von den Gewerkschaften geforderten Verbesserungen des Entwurfs durchzusetzen.

Der Hansabund gegen den Reichswirtschaftsrat.

Das Präsidium des Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie hat auf seiner kürzlich abgehaltenen Tagung mit 34 gegen 3 Stimmen eine Entschließung angenommen, in welcher die Beseitigung des Reichswirtschaftsrates verlangt wird. Die geplante Umwandlung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates in eine endgültige Einrichtung soll unterbleiben. Die Verordnung vom 4. Mai 1920, durch die der vorläufige Reichswirtschaftsrat ins Leben gerufen wurde, soll beseitigt und der Artikel 165 a u. s. d. Reichsverfassung gestrichen werden. Dieses Verlangen wird damit begründet, daß auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die größtmögliche Vereinfachung und der höchste Wirkungsgrad anzustreben sind. In anderer Stelle heißt es in der Entschließung: „Schon jetzt wird viel zuviel abschweifende Arbeit von den Parlamenten und höchsten Behörden des Reichs und der Länder geleistet. Durch den Ausbau des Reichs-

wirtschaftsrates würde also die Gesetzgebung noch umständlicher, als sie ohnehin ist.“

Daß der Vorstand des Hansabundes auf Grund dieser Erkenntnis nur die Beseitigung des Reichswirtschaftsrates verlangt, finden wir beschwerlich. Mit der gleichen Begründung hätte er auch die Beseitigung des Reichstages und die Übertragung des Gesetzgebungsrechtes auf die Bureauftratte verlangen können. Der Artikel 165 der Reichsverfassung, dessen Beseitigung der Hansabund verlangt, sichert den Arbeitern die wirtschaftliche Gleichberechtigung zu, nicht nur bei Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch bei der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte. Dieser Artikel der Verfassung ist nicht nur die Grundlage für das Betriebsrätegesetz, sondern auch für die noch zu schaffenden Bezirkswirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat, der bisher nur in vorläufiger Gestalt existiert. Der schwierigste Teil der auf Grund des Artikels 165 zu schaffenden Gesetzgebung ist das Zwischenglied, die Bezirkswirtschaftsräte. Hierfür liegt ein Gesetzentwurf noch nicht vor. Die Unternehmer haben solche Organisationen in Gestalt der Industrie- und Handelskammern, der Handwerks- und der Landwirtschaftskammern, der Körperschaften öffentlichen Rechts, die auf Wirtschaft und Gesetzgebung einen starken Einfluß ausüben. Es sind reine Unternehmervertretungen, und den Arbeitern den geforderten Einfluß in ihnen einzuräumen, scheut man sich. Dagegen zeigt der Entwurf für eine Reichshandwerksordnung, wie die maßgebenden Stellen bemüht sind, die Unternehmer, sogar in der untersten Stufe, durch Zwangsorganisationen für die Angehörigen der einzelnen Gewerbegebiete fester zusammenzuschließen.

Dem im Hansabund zusammengeschlossenen Unternehmertum kann man es nachfühlen, daß ihm der Artikel 165 der Reichsverfassung unangenehm ist, und daß es ihn beseitigt sehen möchte. Die Beseitigung des Reichswirtschaftsrates würde die völlige Beseitigung der Mitwirkung der Arbeitervertreter bei der Vorbereitung wirtschafts- und sozialpolitischer Gesetze bedeuten und den ohnehin überragenden Einfluß der Vertretung der Unternehmerinteressen wieder zum allein bestimmenden machen. Daraus kann nichts werden. Von einer Beseitigung des Reichswirtschaftsrates kann und darf keine Rede sein. Im Gegenteil muß sein Einfluß verstärkt, und in seiner Zusammensetzung muß die Arbeiterschaft in weit höherem Maße berücksichtigt werden, als es der vorliegende Entwurf des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat vorsieht. Die Entschließung des Hansabundes hat nur die Bedeutung eines Symptoms. Der Einfluß dieser Organisation reicht nicht so weit, um eine Verfassungsänderung herbeizuführen. Aber dieser Vorstoß erinnert die Arbeiterschaft daran, mit größerer Entschiedenheit für die Verwirklichung der im Artikel 165 der Reichsverfassung gegebenen Versprechungen einzutreten.

Arbeitsrecht.

Auch die Schimpffreiheit hat eine Grenze.

In jener Sorte Arbeiter, die an den Erfolgen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes gern teilnehmen, ihm aber sonst gleichgültig oder gar feindlich gegenüberstehen, gehört der Stellmacher M. in Hamburg. Als dieser in einer Werkstatt neu anfing und von den Kollegen über sein Organisationsverhältnis befragt wurde, gab er zur Antwort: „Wer im Verband ist, ist ein Idiot.“ Unter diesen Umständen hatten die Kollegen begreiflicherweise keine Lust, mit M. zusammenzuarbeiten. Sie erklärten dem Unternehmer, aufhören zu wollen, wenn M. nicht sofort entlassen würde. Das geschah, und damit war der Friede unter den Arbeitern des Betriebes wiederhergestellt.

Der Schimpfpapstel M. klagte nun gegen zwei Kollegen wegen „ sittenwidriger Schadenszufügung“. Er forderte von diesen Zahlung des Lohnausfalls zunächst für zwei Tage. Das Amtsgericht in Hamburg wies den Kläger ab. In dem Urteil vom 29. Januar 1926 heißt es:

„Daß der Kläger durch das Vorgehen der Beklagten den geltend gemachten Schaden erlitten hat, ist unbestritten. Es fragt sich jedoch, ob seine Zufügung gegen die guten Sitten verstößt. — Im geltenden Recht gilt Koalitionsfreiheit; d. h. jeder kann sich mit anderen zur Wahrung und Förderung seiner Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen zusammenschließen. Damit ist nun nicht gesagt, daß der Betreffende durch die Rechtsordnung vor jedem ihm daraus entstehenden Nachteil oder Schaden geschützt werden müßte. . . Die Nachteile, welche jemand wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation in dieser Weise treffen, muß er mit in den Kauf nehmen. . . Eine der Koalitionsfreiheit entsprechende Nichtkoalitionsfreiheit gibt es nicht. Der Unorganisierte muß also außer den Nachteilen, die jeder Organisierte tragen muß, auch diejenigen erdulden, die sich für ihn aus dem Mangel einer der Koalitionsfreiheit entsprechenden Schutzvorschrift ergeben.“

Zu den sowohl von Organisierten als auch von Nichtorganisierten zu tragenden Übeln gehört der wirtschaftliche Kampf der Organisierten untereinander und gegen die Unorganisierten. Die sich aus diesen Kämpfen ergebenden Schäden können nur dann eingetauscht werden, wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Art der Kampfsmittel das normale Empfinden geblöckelt verletzt oder die angewandten Mittel „die wirtschaftliche Existenz des Gegners völlig oder nahezu untergraben“. Diese Grundsätze hat das Reichsgericht für den Fall des wirtschaftlichen Boykotts entwickelt. Sie treffen auch im vorliegenden Fall zu, handelt es sich doch um etwas Boykottähnliches. . . Daß die geforderte Entlassung des M. zum wirtschaftlichen Ruin des Klägers zu führen geeignet war, kann jedoch nicht anerkannt werden. Es ist nämlich keineswegs vom Kläger behauptet worden, daß etwa der Boykott vom Verbande ausginge und die Beklagten nur im Auftrage des Verbandes gehandelt hätten. Wäre dies der Fall, so wäre tatsächlich der Kläger in seiner Existenz bedroht, da angesichts der Stärke des Holzarbeiter-Verbandes der Kläger keine andere Stellung hätte annehmen oder behalten können.“

Aber selbst wenn man die Unterdrückung der Existenz annehmen wollte, würde man doch in diesem Falle den Beklagten kein sittenwidriges Vorgehen vorwerfen können. Die Beklagten wollen vom Kläger in schwerer Weise beleidigt worden sein durch dessen Worte: „Wer im Verband ist, ist ein Idiot.“ Der Kläger gibt zu, daß er misslichweise diesen Ausdruck gebraucht habe. . . Das Gericht hält daher für erwiesen, daß der Kläger, als er nach seiner Zugehörigkeit zum Verbande gefragt wurde, sofort die Beklagten beleidigt hat, daß erst dann sich eine erregte Auseinandersetzung angeschlossen hat. Bei dieser Sachlage wird man den Beklagten nicht zumuten können, mit dem Kläger weiter zusammenzuarbeiten. Dann kann es nicht sittenwidrig sein, falls die Beklagten diese Forderung aussetzen haben. Dabei ist es gleichgültig, ob die Beleidigung das Hauptmotiv oder nur ein willkommenes Verweid zum Vorgehen der Beklagten ist.“

Das Urteil verdient sowohl in den Reihen unserer Kollegen als auch in den Reihen der Unorganisierten volle Beachtung.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 10. Wochenbeitrags für die Woche vom 28. Februar bis 6. März 1926 fällig geworden. Berlin S. O. 10, Am Röllnischen Platz 2. Der Vorstandsvorsitz.

Zentralkommission der Maschinenarbeiter und Säger.

Die Wirtschaftskrise lastet schwer auch auf unserer Branche. Zahlreiche Berufsangehörige sind erwerbslos. Darunter leidet in vielen Orten das Verbandsleben. Die Agitation für den Verband darf keinen Augenblick ruhen. Jede Gelegenheit und Möglichkeit muß wahrgenommen werden, um die uns noch fernstehenden Berufsangehörigen für den Verband zu gewinnen. Auf dem Gebiete des Unfall- und Gesundheits-schutzes ist es uns im vergangenen Jahre gelungen, verschiedene Mißstände zu beseitigen. So in einigen Fällen unter anderem die Schließung von Betriebsräumen ohne Tageslicht, das Beschäftigungsverbot für Lehrlinge an gefährlichen Maschinen, in einer Reihe von Betrieben wurden die aus Sparsamkeitsgründen außer Betrieb gesetzten Staubsaugeanlagen wieder in Gang gebracht. Trotz alledem hat sich die Zahl der Unfälle erhöht. Durch lang dauernde Erwerbslosigkeit besteht die Gefahr, daß mancher Maschinenarbeiter aus der Übung kommt, was eine Steigerung der Unfallhäufigkeit zur Folge haben kann.

Den Sektionen erwächst daraus die Pflicht, für verstärkte Aufklärung der Kollegen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unseres Berufes zu sorgen. In allen Versammlungen muß darüber beraten werden. Mit allem Nachdruck müssen wir fordern, daß die zurückgestellte Verordnung zum Schutze der an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter wieder auf die Tagesordnung gestellt wird und endlich Gesetzkraft erlangt.

Wir erwarten, daß die Kollegen in allen Orten ihre Pflicht tun. Nur durch festen Zusammenschluß können wir vorwärts. Die kommenden Wochen und Monate müssen für die Organisierung aller uns noch fernstehenden Kollegen nach besten Kräften ausgenutzt werden.

Dieserjenige Sektionen und Unfallschutzkommissionen, die den Bericht für 1925 noch nicht eingefandt haben, werden gebeten, dies recht bald zu tun.

Die Zentralkommission.

J. U. Franz Geisler, München, Spicherer Straße 4, IV.

Aus der Holzindustrie.

Vom Kampfe gegen die polnische Schnittholzeinfuhr.

Die Waldbesitzer lassen in ihrer Aktion gegen die Einfuhr ausländischen Holzes nicht nach. Was im Augenblick dazu zu sagen ist, haben wir in Nummer 6 der Holzarbeiter-Zeitung ausgeführt. Die Unternehmerzeitungen der holzverarbeitenden Industrien und der Sägewerksindustrie haben sich bisher mit mehr oder weniger Entschiedenheit gegen die Forderungen der Waldbesitzer gewandt. Jetzt auf einmal preisen diese ein ganz anderes Lied. Die „Holzindustrie“, die „Tageszeitung des gesamten holzverarbeitenden Gewerbes Deutschlands“ und „Meiniges Organ des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Holzindustrie“ und des „Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes E. B.“ veröffentlichte am 12. Februar einen Leitartikel: „Unveränderte Lage am deutschen Rundholzmarkt.“ Wie die Überschrift, stimmt auch manche andere Behauptung dieses Artikels nicht. Aber darauf wollen wir nicht weiter eingehen, festgehalten zu werden verdienen jedoch folgende Sätze des Artikels:

„Darüber werden die Käufer des nicht hochwertigen Rundholzes auch nicht die Bestätigung erteilen, daß sich eines Tages nach Wiederöffnung der deutsch-polnischen Grenze eine Fülle von billigen polnischen Schnittholzangeboten über den deutschen Holzmarkt ergießen wird. Seneits der Grenze haben sich im Laufe des Wirtschaftskrieges große Bestände angehäuft, die durch den Stromsturz zu ständig sinkenden Preisen von Hand zu Hand gegangen sind. Vielleicht wird es notwendig sein, sobald die deutsch-polnischen Verhandlungen zum Abschluß kommen, während einer Übergangszeit den Zustrom polnischen Schnittholzmaterials durch behördliche Maßnahmen so zu regeln, daß eine Erschütterung des einheimischen Marktes vermieden wird. Kurzzeit trägt die Ungewißheit, wieweit eine solche Übergangsregelung möglich sein wird, dazu bei, den Bauholzmarkt zu lähmen.“

Welcher Art die behördlichen Maßnahmen zur Regelung der polnischen Schnittholzeinfuhr sein sollen, sagt die „Holzindustrie“ nicht. Gemeint sein kann eine starke Zoll-erhöhung, eine Kontingentierung der Einfuhr oder eine vorübergehende völlige Sperre. Vielleicht läßt sich die „Holzindustrie“ darüber noch näher aus. Dabei sollte sie sich ihre Forderung noch einmal, oder richtiger, überhaupt erst einmal gründlich überlegen. Eine Beschränkung der polnischen Schnittholzeinfuhr soll nach Beendigung des Zollkrieges notwendig sein, weil sich in Polen große Bestände angehäuft haben, so daß mit einem starken und wohlfeilen Angebot auf dem deutschen Markt zu rechnen ist. Welche Tatsachen dieser Behauptung zugrunde liegen, wissen wir nicht. Die Annahme, der Zollkrieg mit Deutschland habe die polnische Holzindustrie schwer geschädigt, ist ein großer Irrtum. Polen hat 1925 der Menge nach über ein Drittel mehr ausgeführt als im Jahre 1924. Sogar die Ausfuhrmenge von 1923 bleibt hinter der von 1925 weit zurück, obwohl man damals von einer Rekordausfuhr sprach. Nach dem „Holzexporteur“ betrug die polnische Holzausfuhr in den letzten drei Jahren:

Polens Holz ausfuhr:
1923 1924 1925
Tonnen Tonnen Tonnen
Insgesamt ..... 2 366 542 1 987 527 3 244 171
Davon entfallen auf
Schnittholz ..... 822 088 1 123 812 1 139 589
Rundholz ..... 267 455 188 051 494 724

Aus diesen Ausfuhrzahlen ist zu ersehen, daß die polnische Holzindustrie trotz der deutschen Einfuhrsperre für Schnittholz ihre Erzeugnisse reichend los wird. Polen ist durchaus nicht darauf angewiesen, sein Holz unter allen Umständen in Deutschland abzusetzen, es findet überall Käufer. Nach der Regierungsverordnung ist die deutsche Grenze für polnisches Schnittholz seit dem 2. Juli 1925 gesperrt. Die Einfuhrgenehmigung wird nur für solches

Schnittholz erteilt, das vor diesem Termin bereits bezahlt war, auch sonst gibt es noch einige Ausnahmen. Polen liefert in erster Linie Nadelholz; die folgende Zusammenstellung enthält daher auch nur die Nadelholzmengen, die Polen 1925 insgesamt und getrennt für die Zeit vor dem Stillstand während des Stillstandes nach Deutschland ausgeführt hat.

| Polens Nadelholzausfuhr nach Deutschland: |               |             |           |
|---|---------------|-------------|-----------|
| Sngesamt                                  | 1925          |             | 1925      |
|   | 1. Halbjahr   | 2. Halbjahr |           |
|   | Doppelzentner |             |           |
| Rundholz                                  | 8 972 364     | 1 720 528   | 2 251 841 |
| Schnittholz                               | 8 207 885     | 2 351 735   | 946 150   |

Während die Rundholzausfuhr vom ersten zum zweiten Halbjahr eine beträchtliche Steigerung erfahren hat, ist die Schnittholzausfuhr stark zurückgegangen. Das ist die Folge der deutschen Einfuhrsperr. Polen hat davon aber keinen Schaden, es hat sein Schnittholz eben nach anderen Ländern ausgeführt. Wie die Dinge auf dem internationalen Holzmarkt nun einmal liegen, verkauft in Polen kein Stückchen Holz, auch dann nicht, wenn Deutschland die Einfuhr sperrt. Die Aktion gegen die polnische Holzexport ist ein Schlag ins Wasser.

Wir wissen nicht, ob die „Holzindustrie“ über Polens Holzexport im Jahre 1925 unterrichtet ist. Annehmend nicht, sonst könnte sie nicht die Behauptung aufstellen, daß Polen als Folge des Stillstandes auf großen Schnittholzausfuhr bestanden festsetze. Seine Schnittholzausfuhr hat trotz des Stillstandes zugenommen, nicht etwa abgenommen. Große Bestände könnte es nur haben, wenn 1925 viel mehr Holz eingeschiffen worden wäre als 1924. Das ist aber nicht der Fall, das beweist schon die starke Zunahme der Rundholzausfuhr. Vielleicht kommt nur der Einwand, Polen kann 1925 ja eine größere Menge Holz eingeschlagen haben als 1924. Auch das stimmt nicht, im Gegenteil: Alle Berichte melden für 1925 einen Mindereinschlag. Polen hat all die Jahre her Raubbau an seinem Wald getrieben, es brauchte Geld, und der Wald war eine leicht- und gutfließende Einnahmequelle. Auf die Dauer geht das aber nicht, das hat die polnische Regierung auch eingesehen, weshalb 1925 der polnische Holzexport eingeschränkt wurde.

Man kann die Behauptung der „Holzindustrie“ nach allen Seiten hin prüfen, nirgends finden sich Tatsachen, die für ihre Richtigkeit sprechen. Ihre Forderung, bei Beendigung des Stillstandes Maßnahmen gegen die polnische Schnittholzeinfuhr zu treffen, mag im Interesse der Waldbesitzer und eines Teiles der Sägewerksbesitzer liegen, im Interesse der Holzindustrie und der ganzen deutschen Wirtschaft liegt sie nicht. Wir brauchen das polnische Schnittholz, und je mehr und billiger wir es bekommen, um so besser fährt die deutsche Holzindustrie.

**Preissteigerung ist die Parole!**

Der Rundholzmarkt kommt von Tag zu Tag in immer härtere Bewegung. Achtung, Holz Käufer! Die Kurve steigt! lautet die Überschrift eines Artikels, der jetzt die Runde durch die Redaktionen der Sägewerksblätter und Holzhandlärer macht. Die Rundholzkäufer steigen auf solche Höhen, wie sie hier wieder drauflos wie einst in den Maienagen der Inflation. Aus Unterkanten werden für Kiefernholz 1. bis 6. Klasse folgende Preise gemeldet: 58,76 Mk., 50,18 Mk., 41,95 Mk., 38,87 Mk., 25,90 Mk., 19,88 Mk. Das sind ganz unglaublich hohe Preise, die im Durchschnitt gut 70 Prozent über dem Vorkriegsstand liegen.

Die Waldbesitzer sehen zu Beginn der Verkaufszeit sogenannte Grundrenten für die verschiedenen Arten und Sortimente von Rundholz fest. Dabei dienen die zuletzt erzielten Preise gewöhnlich als Grundlage. Die Grundrente gibt den Preis an, der mindestens erzielt werden soll; wenn der Käufer weniger bietet, wird in der Regel kein Zuschlag erteilt; nach oben gibt es für die Zahlungsfähigkeit keine Grenze. Eine Gegenüberstellung der Vorkriegsrenten mit den heutigen gibt ein ungefähres Bild von der Preissteigerung. Die nachfolgende Gegenüberstellung stammt aus dem erwähnten Artikel der Unternehmerzeitungen.

Grundtage für Rotbuchen  
Der württembergischen Staatsforsten:

|                    | I.  | II. | III. | IV. Klasse.  |
|--------------------|-----|-----|------|--------------|
| Tage 1914          | 28  | 25  | 20   | 16 Mt.       |
| Erhöhung 1928 auf  | 33  | 29  | 25   | 20 "         |
| Erhöhung 1928 auf  | 60  | 55  | 45   | 35 "         |
| Erhöhung seit 1914 | 114 | 120 | 125  | 118 Prozent. |

Wohlgerneht, das ist die Erhöhung der Grundtage, der Buchenrundholzpreises selbst ist wahrscheinlich noch stärker gestiegen; zuverlässiges Material über die Buchenholzpreise haben wir im Augenblick nicht zur Hand. Die Nadelrundholzpreise, auf die es in der Hauptsache ankommt, haben bisher noch keine solche Steigerung aufzuweisen. Es scheint jedoch, als ob es bald dahin kommen sollte. Die Parole lautet eben: Preissteigerung!

**Reichsforstwarenwöche.**

Der Reichsverband des deutschen Korbmachergewerbes (Berlin) und der Verband der Korbindustriellen (Rohweg) planen eine große Aktion zur Förderung des Absatzes von Korbwaren. Die Unternehmer glauben, das Publikum wisse nicht, was für nützliche und schöne Sachen das Korbmachergewerbe zu liefern imstande ist. Darum wollen sie eine „Reichsforstwarenwöche“ veranstalten, das heißt, es soll eine Zeilung wirksame Werbung für die Erzeugnisse der Korbwarenindustrie gemacht werden. Während einer bestimmten Woche dekorieren alle Korbwarengeschäfte ihre Schaufenster ausschließlich mit Korbwaren in geselliger und in die Augen springender Form. Auch alle anderen Geschäfte, die Korbwaren führen, sollen das gleiche tun. Das Publikum soll außerdem durch Plakate an öffentlichen Stellen auf die „Reichsforstwarenwöche“ aufmerksam gemacht werden. Der Unternehmeraufruf schließt mit folgenden Worten: „Was versprechen wir uns von dieser Veranstaltung? Zunächst, daß das Publikum auf die Artikel des Korbmachergewerbes aufmerksam wird und wieder stärker zu kaufen beginnt, daß sich infolgedessen die Säger der Einzelhändler leeren, diese selbst wieder geldflüssiger und kaufkräftiger werden und dadurch die vielen Erwerbslosen im Korbmachergewerbe wieder Arbeit und Auskommen finden.“

Hoffentlich erzielen die Unternehmer den gewünschten Erfolg. Das liegt auch im Interesse der Arbeiter der Korbwarenindustrie. Sie leiden unter der Wirtschaftskrise am stärksten. Deren Überwindung ist aber keine Frage der Werbung. Das Publikum leant die Erzeugnisse der Korbwarenindustrie sehr gut, und die Massen haben auch einen großen Bedarf, aber es fehlt ihnen das Geld zum Kauf der nützlichen und schönen Sachen. Hier liegt das Grundproblem. Die Korbwarenindustrie wird flott zu tun haben, wenn die Kaufkraft der Massen im Einklang steht mit dem Preis der Waare.

**Gerichtliche Aufhebung eines Konkurrenzabkommens in der Sägewerksindustrie.**

Zwei Sägewerksfirmen in Schandau verpflichteten sich vertraglich, sich gegenseitig keine Konkurrenz mehr zu machen. Der Vertrag enthielt auch Bestimmungen über gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Vergrößerung des Geschäftsbetriebes beider Unternehmer. Das Grundstück des einen Unternehmers ragt wie ein Keil in das Grundstück des anderen hinein, was diesen an einer Erweiterung seines Betriebes hinderte. Als später der eine Unternehmer in Konkurs getrieben, versuchte der andere, dessen Grundstück an sich zu reißen. Es kam aber nicht zur Zwangsversteigerung, da beide sich vorher verständigten und einen neuen Vertrag abschlossen. In dem neuen Konkurrenzabkommen verpflichteten sich die beiden Unternehmer unter anderem, sich bei der Holzbelieferung der im Vertrag genannten Gruben gegenseitig keine Konkurrenz zu machen, indem sie vereinbarten, mit welchen der Gruben jeder von ihnen allein geschäftlich arbeiten sollte, für andere Gruben verabredeten sie, daß die Geschäftsabläufe nach außen zwar durch einen von ihnen erfolgen sollten, die Lieferung der Ware aber für gemeinschaftliche Rechnung und nach vorher besprochener Preisfestsetzung geschehen sollte. Auch für andere Geschäfte verpflichtete der Vertrag zur gegenseitigen Verständigung über den Lieferungspreis. Die Geltungsdauer des Vertrages reichte bis zum 1. Mai 1934.

Welcher von den zwei Unternehmern bei diesem Geschäftsvorfall war, läßt sich ohne genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht sagen. Einer von ihnen suchte den Vertrag an, und zwar unter Berufung auf die Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923. Der klagende Unternehmer fühlte sich benachteiligt, wahrscheinlich auch mit Recht. Der andere hatte keine wirtschaftliche Macht dazu benutzt, seinen wirtschaftlich schwächeren Nachbar unter einen Vertrag zu zwingen, der nicht nur diesen, sondern in noch höherem Maße die Allgemeinheit schädigt. Das Landgericht hatte an dem Konkurrenzabkommen nichts anzufehen. Das Oberlandesgericht Naumburg dagegen bezeichnete es als einen Verstoß gegen die Kartellverordnung, wie die Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen kurz genannt wird. Der Vertrag wurde für ungültig erklärt.

**Deutschnationale Agitation mit der Kollage des Drechslergewerbes.**

Die „Deutschnationale Volkspartei“ und die „Deutsche Volkspartei“ hatten an die preussische Regierung eine „Kleine Anfrage“ gerichtet, die sich mit der Kollage des Drechslergewerbes beschäftigte. Die Regierung wurde aufgefordert, das Drechslergewerbe durch Überweisung von Staatsaufträgen zu unterstützen. Wir haben uns in Nr. 1 der „Holzarbeiter-Zeitung“ mit dieser deutschnationalen Parteilagitation bereits beschäftigt. Jetzt liegt die Antwort der Regierung vor, die folgenden Wortlaut hat:

„Drechslarbeiten kommen beim Hochbau nur in sehr geringem Umfange vor (Treppengeländerstufen); sie wurden schon in der Vorkriegszeit im Bedarfsfalle stets gemeinsam mit den Tischlerarbeiten vergeben. Holztreppen mit reichem Geländer sind bei Staatsbauten nicht üblich. Für die Inneneinrichtung ist nur Bedarf an Büreaumöbeln einfacher Art vorhanden. Das gleiche gilt auch für die kommunalen Bauverwaltungen. Die Möglichkeit, dem notleidenden Drechslergewerbe durch Aufträge aus dem Hochbau wirksam zu helfen, ist demnach verschwindend gering. Unter diesen Umständen bedauere ich, daß von Weisungen an die nachgeordneten Behörden wird abgesehen werden müssen.“

Eine andere Antwort konnte die Regierung nicht geben, und die Fragesteller haben wohl auch keine andere erwartet. Auch die Drechslmeister sollten begreifen, daß solche Anfragen für die Deutschnationalen nur ein Agitationsgeschäft sind. Die Kollage des Drechslergewerbes ist ihnen eine höchst gleichgültige Sache.

**Literarisches.**

Alle nachstehend angezeigten Bücher können durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes GmbH, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2, bezogen werden.

**Radio-Bibliothek der Französischen Verlagsanstalt in Stuttgart.** Die Radioheftreihe ist noch immer im Steigen. Die Zahl der Rundfunkhefte wächst von Monat zu Monat. Der Rundfunk ist technisch eine herrliche Sache, ein Wunder. Ein Teil der Hörer sucht sich einen fertigen Apparat, der richtige Radiostrom aber baut sich sein Empfangsgerät selbst. Das ist zwar nicht ganz leicht, wer aber einigermassen geschickt ist, dem gelingt sein Werk, und er hat große Freude daran. Allerdings muß er sich vorher sehr eingehend mit der Radiotechnik beschäftigen. Das macht einige Mühe, zumal wenn man zu einem Lehrbuch greift, das wohl einen weitverbreiteten Titel hat, der Inhalt aber unklar und zum Teil nicht richtig ist. Hier ist große Vorsicht am Platze. Wer in Fragen der Radiotechnik gut beraten sein will, dem seien die Bücher der Radio-Bibliothek der Französischen Verlagsanstalt empfohlen. Von den zahlreichen Büchern seien an erster Stelle genannt: „Der praktische Radiomateure“ (16. und 17. Auflage) von Hans Günther und Prof. F. Fuchs (Preis geb. 6,50 Mk.) und das „Bastelbuch für Radiomateure“ (Preis geb. 6,50 Mk.). Beide Bücher enthalten grundlegende Tatsachen der Radiotechnik, zahlreiche reproduzierte Schaltungen und viele praktische Hinweise. Besondere Beachtung verdient die Monatschrift „Radio für alle“ (Preis des Heftes 1 Mk.). Wer noch andere Radioliteratur wünscht, wende sich an den Verlag, wo er jede gewünschte Auskunft erhält.

**Die Bücherwarte.** Zeitschrift für sozialistische Buchkritik, mit der Beilage: Arbeiterbildung. Herausgegeben von Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3. Die von uns bereits empfohlene Zeitschrift kostet vierteljährlich 1,50 Mk. und kann bei jeder Postanstalt bestellt werden.

**Abreißkalender der Naturfreunde 1926.** Verlag: Touristenverein „Die Naturfreunde“, Stg. Wien. Reichelzeitung für Deutschland: Nürnberg, Weberstraße 1.

**Tücht. Stahlpolierer**  
H. & G. Gröbe, Stadthof 1, 2

**Polierwolle**  
Carl Wünschmann, Habenas in Sa.

**Schöne Intarsien**  
für Möbel, Schränke  
Karl Weiß, W. Arzberg, Hof 11.

**Stuhlrechtrohr!**  
Beste erprobte Qualität.  
Habel, rufend Nr. 34, 41  
im Büro Nr. 22, 23, 24, 25  
Bei 6 Pfund pro Meter, Wert sofort  
Weiter-Dresden, N. Behlendorfstr. 21.

**Intarsien für Schränke, Möbel**  
Beste Ausführung, Musterbogen gegen 1 Mk. in Briefmarken.  
E. 22er, Kieselberg, Trossitz 7.

**Rädchen-Glasschneider**  
mit 4 Rädchen, guter Schnitt, Probe  
stück gegen Einsendung von 1 Mk.  
Nachnahme 1,50 Mk., bei größeren  
Bestellungen Rabatt.

**Dr. G. K. Knebel (Herrn Kalle),**  
Königsstraße 22.

**1 Bleistifte und Maßstäbe**  
kauft nur im eigenen  
Geschäft  
In jedem Laden und  
in der Fernhandlung  
Verlagsanstalt des Deutschen  
Holzarbeiter-Verbandes GmbH,  
Berlin SO. 16.

**Leim- u. Furnieröfen**  
fertig als Spezialität (Preis gratis)  
Gebr. Böttlinger, Freiburg i. B.

**Tischlerschule**  
Blankenburg am Harz  
Ausbildung als Meister, Techniker u.  
Innenarchitekt. Programm geg. Rückp.

**Hobelbänke**  
2 Meter, Eisenspindel... 85 Mark.  
Karl Kamisch, Pirna, Gartenstr. 4.

**Original Englische**  
Sichtbaur- u. Drechslerei-Werkzeuge.  
Werkzeug-Kaufstellen für Tischler  
empfehlen

**Otto Bergmann.**  
Berlin-Lichterfelde-West,  
Zehlendorfer Straße 33.  
Werkzeug-Katalog 1925  
mit heutigen Tagespreisen versende  
bei Bedarf an Werkzeuge gratis u. fr.  
Bestellungen werden nur schriftlich  
angenommen.

**Hobelbänke.**  
2 m. bis 95 Mk. H. Dregger,  
Holzwinden, Sparenbergstr. 11.

**Kollegen!**  
Hobelbänke  
In jeder gewünschten Ausführung,  
Normalbank 2 m lang, mit Eisen-  
spindel, Blatt und Unterstell, aus  
In trockenem Rohbuche 85 Mk.; Bau-  
holz- u. Betriebs-Verband Schlesien,  
G.m.b.H., Abteilung Fabrik für Holz-  
bearbeitung, Liegnitz, Gleiwitzer Str. 1.

**Der beste Putzhobel**  
mit stets neuem Metall u. nachstellbarem Keil.  
Gebräuchfertig unter Garantie.  
Ohne Nachholstücke... 8.- Mk. franco  
Mit echter Nachholstücke 11,50 Mk. franco.  
Sämtliche Tischlerwerkzeuge erstklassig, preiswert.  
Prompote Lieferung. Preisliste gratis.  
M. Messinger, Werkzugaabrik, Nürnberg.

**Billige Fachschriften**

**Tischler- (Drechsler-) Arbeiten.** Von Prof. E. Siehewer. 3 Bände. Band 1: Materialien, Handwerkzeuge, Rechenarten, Einzelverbindungen, Festsitzen, Fenster, Treppen, Fensterlecken, Aborte. Mit 62 Abb. — Band 2: Türen und Tore, Anordnung und Konstruktion, Scharn, Schloss u. Türschloß. 26 Abbild. — Band 3: Innere Türen, Jügel, Pendel, Schiebetür und Drehläden, Wandverkleid. 26 Abbild.

**Geometrisches Zeichnen.** Von G. Decker. Neubearbeitet u. Prof. R. Bodeck. Mit 20 Abbildungen und 23 Tafeln.

**Zeichnerperspektive.** Von Hans Freiberg. Neubearbeitet von Professor R. Bodeck. Mit 132 Abbildungen.

**Stilleben.** Von Prof. R. O. Hartmann. 2 Bände. Band 1: Wertmaßstab, Stillleben. Mit 11 Stillleben u. 142 Zeichnungen. Band 2: Komposition u. Raumgefühl. Mit 2 Stillleben u. 112 Zeichnungen.

**Das Holz.** Entf. u. Eigenschaften und Verwendung. Von Professor G. W. H. Mit 100 Abbildungen.

**Die Bauhölzer.** Von Prof. G. W. H. Reggen. Ausgezeichnete Beschreibung der in Mitteleuropa einheimlichen Hölzer und Entf. sowie der wichtigsten in Gärten gezeigten Leubholzarten. Mit 74 Zeichnungen und 6 Tafeln.

**Die Nadelhölzer (Kiefer) und Kiefer-Verwendung.** Von Prof. Dr. G. W. H. Reggen. Mit 51 Abb., 5 Tafeln u. 1 Karte.

**Preis pro Band 1,50 Mark.**  
Bestellen durch die  
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarb.-Verbandes  
G. u. H. S., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.



**Nach Handwerksbrauch müßt ihr wandern**  
Über auch zu Hause gilt es, die Zeit zu nützen, und die Anforderungen, die das Handwerk und jeder einzelne an den Tischler zu stellen berechtigt sind, sind groß! Qualitätstischler werden diesen Anforderungen gerecht. Den Weg dazu zeigt das Werk  
**DER JUNGE TISCHLER**  
Seine Erziehung zu wahrhaftigem und schönem Schaffen. Von M. Heidrich und H. Weber. — 2. erweiterte Auflage. — Es gibt kein besseres Werk für unsere Tischlergehilfen und Lehrlinge, die auf der Höhe bleiben und sich zur größten Vollkommenheit durchdringen wollen. Preis des Werkes in Ganzleinen geb. 3 Mk. Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes erhalten das Werk beim Bezug durch die Verwaltungenstellen für nur 5 Mk.  
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin SO 16, Am Kölln. Park 2.